

## Verordnung über das Naturschutzgebiet "Richtiflue", Waldenburg

Änderung vom 1. März 2011

GS 37.0437

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991<sup>1</sup> betreffend den Natur- und Landschaftsschutz, beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 5. Januar 1999<sup>2</sup> über das Naturschutzgebiet "Richtiflue", Waldenburg, wird wie folgt geändert:

#### § 1 Schutzgebiet

<sup>1</sup> Das Naturschutzgebiet "Richtiflue", Gemeinde Waldenburg, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus Teilflächen der Parzellen Nr. 380 und 476 des Grundbuchs Waldenburg.

<sup>2</sup> Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 33.45 ha.

#### § 2 Buchstaben f, i und j

Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- f. Erhaltung und Förderung der unberührten Felsstandorte sowie der Feuchtstandorte mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- i. Erhaltung und Förderung der ungedüngten extensiv genutzten Magerweiden;
- j. Erhaltung und Förderung des Hochstamm-Bestandes sowie der ökologisch wertvollen Gehölze und Einzelbäume.

#### § 3 Absatz 2 Buchstabe j und Absatz 5

<sup>2</sup> Verboten sind insbesondere:

<sup>1</sup> GS 31.59, SGS 790  
<sup>2</sup> GS 33.558

- j. Veränderungen der Wald-Offenland-Verteilung durch Aufforstungen, Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern oder Entfernen von Einzelbäumen oder Gehölzen, soweit dies im Nutzungs- und Pflegeplan nicht vorgesehen ist.

<sup>5</sup> Die Rechte der Privateigentümer bezüglich Eigengebrauch bleiben gewährleistet.

#### § 4 Absätze 1 - 4

<sup>1</sup> Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald beider Basel und den Grundeigentümern für die Betreuung des Naturschutzgebietes gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes vom 20. November 1991) betreffend den Natur- und Landschaftsschutz.

<sup>2</sup> In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden. Im Waldareal erfolgt die Aufsicht durch den Forstdienst.

<sup>3</sup> Das von der kantonalen Naturschutzfachstelle, dem Amt für Wald beider Basel und der Bürgergemeinde gemeinsam erarbeitete Nutz- und Schutzkonzept bildet die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt der geschützten Waldflächen. Im Landwirtschaftsgebiet sind die Schutzziele mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen umzusetzen.

<sup>4</sup> Das Nutz- und Schutzkonzept für die geschützten Waldflächen mit Abgeltungsberechnung ist nach 25 Jahren von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Liestal, 1. März 2011

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Krähenbühl  
der 2. Landschreiber: Achermann